

Die Organe des Brandschutzes gliedern sich in:

a) Zentrale Brandschutzorgane

Dazu gehören:

Die Hauptabteilung Feuerwehr in der Hauptverwaltung Deutsche Volkspolizei;
die Abteilungen Feuerwehr in den Bezirksbehörden Deutsche Volkspolizei mit den ihnen direkt unterstellten Brandschutzinspektionen ;
die Abteilungen Feuerwehr in den Volkspolizeikreisämtern mit den ihnen unterstellten Brandschutzinspektionen und Feuerwehrkommandos.

b) Örtliche Brandschutzorgane

Dazu gehören in den Städten und Gemeinden sowie deren Einrichtungen:

Die Freiwilligen Feuerwehren;
die Pflichtfeuerwehren;
die Brandschutzverantwortlichen und andere mit dem Brandschutz beauftragte Personen.

c) Betriebliche Brandschutzorgane

Dazu gehören in den Industrie- und Landwirtschaftsbetrieben, Verwaltungen und sonstigen Einrichtungen :

Die Berufsfeuerwehren;
die Freiwilligen Feuerwehren;
die Pflichtfeuerwehren ;
die Brandschutzverantwortlichen und andere mit dem Brandschutz beauftragte Personen.

Befugnisse der zentralen Brandschutzorgane

§3

Zur Durchführung der Aufgaben des Brandschutzwesens sind die zentralen Brandschutzorgane befugt: